

Die Umsetzung der Richtlinie EU 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb - Insurance Distribution Directive (IDD) führte zu diversen Änderungen in den deutschen Gesetzestexten.

Neben der Änderung der GewO, des VAG sowie VVG hat die Umsetzung der IDD auch zu Änderung im Vertragsverhältnis zu Handelsvertretern nach §§ 84 ff. HGB geführt. Um den Anforderungen dieser Gesetzesänderungen gerecht zu werden, empfehlen wir den vorliegenden Nachtrag zum Handelsvertretervertrag zwischen Maklern und Handelsvertretern zukünftig zu verwenden.

Nachtrag zum Handelsvertretervertrag

zwischen

Mustermakler GmbH

....

...

nachfolgend – **Makler** – genannt

und

Herrn/Frau ...

....

....

nachfolgend – **Partner** – genannt

Präambel

Zur Umsetzung der Insurance Distribution Directive (IDD) wird der zwischen den Vertragsparteien abgeschlossene Handelsvertretervertrag vom wie folgt ergänzt:

§ 1 Ehrlich und Redlich

- 1.1. Der Partner verpflichtet sich, bei seiner Vertriebstätigkeit, gegenüber allen Interessenten und Kunden stets ehrlich, redlich und professionell in deren im bestmöglichen Interesse zu handeln. Dies beinhaltet die Beratung, die Vorbereitung von Versicherungsverträgen einschließlich Versicherungsvorschlägen, den Abschluss von Versicherungsverträgen sowie die Mitwirkung und Erfüllung von Versicherungsverträgen, insbesondere im Schadensfall.
- 1.2. Wird dem Makler oder dem Partner vorgeworfen, diese Beratungspflichten schuldhaft verletzt zu haben, so hat alle daraus resultierenden Vermögensnachteile ausschließlich der Partner alleine zu tragen. Dies natürlich nur für den Fall, dass auch der Partner für die Verfehlung dieser gesetzlichen Verpflichtung alleine verantwortlich war. Einen etwaigen Nachteil des Maklers, insbesondere Vermögensschaden, hat der Partner dem Makler im Wege des Regresses zu ersetzen.

1.3. In besonders gravierenden Fällen ist es überdies möglich, dass die Pflichtverletzungen des Partners so gravierend war, dass der Makler zudem zur fristlosen Kündigung der Zusammenarbeit berechtigt ist.

§ 2 Berufszulassung

2.1 Der Partner hat dafür Sorge zu tragen, dass er immer über eine Berufszulassung verfügt. Die Berufszulassung ist dem Makler bei Eingehung der Zusammenarbeit nachzuweisen.

2.2 Der Partner ist nur mit einer eigenen Erlaubnis zur Versicherungsvermittlung berechtigt, an den Makler Versicherungsvertragsverhältnisse zu vermitteln. Verliert der Partner seine Berufszulassung, so darf ab diesem Zeitpunkt keine Versicherungsvermittlung oder -betreuung mehr erfolgen. Gleichzeitig verliert der Partner seine Vergütungsansprüche ab dem Zeitpunkt des Verlustes der Berufszulassung für beratungspflichtige (zulassungspflichtige) Tätigkeiten.

2.3 Die Gründe für den Verlust der Berufszulassung ergeben sich aus § 34d Abs. 2 GewO. Die Berufszulassung ist zu entziehen, wenn der erforderliche gesetzliche Mindestversicherungsschutz nicht mehr besteht oder der Partner in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt (z. B. Beantragung eines Insolvenzverfahrens) oder strafrechtlich relevante Verfehlungen begangen wurden. Des Weiteren hat der Partner auch eine jährliche Fortbildungspflicht von 15 Fortbildungsstunden. Diesen Fortbildungsnachweis hat der Partner ebenfalls zur Aufrechterhaltung seiner Berufszulassung zu erbringen.

2.4 Nach dem Verlust der Berufszulassung ist dem Partner eine weitere Vermittlungstätigkeit untersagt. Der Partner ist auch nicht berechtigt, Versicherungsnehmer und deren Verträge weiter zu betreuen. Mit Verlust der Berufszulassung entfällt auch die Berechtigung, den Versicherungsnehmer laufend zu beraten, zu betreuen oder in sonstiger Weise im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag mitzuwirken. Dementsprechend entfällt auch eine fällig werdende Betreuungsvergütung. Nach Verlust der Berufszulassung dürfen dem Vertriebspartner nur noch Abschlussfolgeprovisionen (-courtage) ausgezahlt werden (z. B. Dynamikprovisionen).

2.5 Der Partner hat insbesondere den Makler unverzüglich und wahrheitsgemäß zu unterrichten, wenn dem Partner seine Berufszulassung versagt, eingeschränkt oder entzogen wird. Jegliche Änderungen in dem Umfang seiner Berufszulassung sind dem Makler unverzüglich anzuzeigen. Erfolgte keine Anzeige oder Mitteilung, so sind die

geleisteten Zahlungen ab dem Zeitpunkt des Verlustes der Berufszulassung an den Makler zurückzuzahlen.

2.6 Während der Dauer, in welcher der Partner keine Berufszulassung hat, ruht der Handelsvertretervertrag.

2.7 Der Verlust der Berufszulassung stellt einen außerordentlichen (fristlosen) Kündigungsgrund dar, insbesondere wenn es für die Vertragsparteien unzumutbar ist, die Dauer der ordentlichen Kündigungsfrist abzuwarten.

§ 3 Provisionsabgabeverbot

3.1 Dem Partner ist es untersagt, den Versicherungsnehmern, versicherten Personen oder Bezugsberechtigten aus einem Versicherungsvertrag Sondervergütungen zu gewähren oder zu versprechen (vgl. § 48b VAG).

3.2 Nach § 48b Abs. 4 VAG ist es dem Partner hingegen gestattet, eine Sondervergütung zu gewähren, wenn diese dazu verwendet wird, dass aufgrund der Gewährung sich die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erhöhen oder aber durch die Sondervergütung der Versicherungsbeitrag dauerhaft reduziert wird. Die Gewährung dieser Sondervergütung an den Versicherungsnehmer (oder versicherte Person, Bezugsberechtigten) erfolgt durch einen Provisionsverzicht gegenüber dem Versicherer. Der Partner ist berechtigt, solche Provisionsverzicht zu erklären. Damit wirkt dann der erklärte Provisionsverzicht zunächst vorrangig und ausschließlich auf den Provisionsanspruch des Partners. Ein Provisionsverzicht ist nur in der maximalen Höhe möglich, wie der Partner selbst aus diesem Vertrag ein Provisionsanspruch hat.

§ 4 Dokumentation

4.1 Der Vertriebspartner hat seine Beratungen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zu dokumentieren. Die Dokumentation der Beratung hat der Vertriebspartner dem Interessenten/Mandanten rechtzeitig vor Abschluss des Versicherungsvertrages auszuhändigen. Eine spätere Aushändigung der Beratungsdokumentation bedarf einer der gesetzlichen Voraussetzungen (z. B. Verzicht oder Vermittlung einer vorläufigen Deckung).

4.2 Vermittelt der Vertriebspartner Versicherungsprodukte mit Anlagecharakter, so hat der Vertriebspartner eine Geeignetheitsprüfung gemäß § 7c VVG vorzunehmen. Sämtliche Unterlagen, die aufgrund von gesetzlichen Vorschriften zu erstellen sind, hat der Vertriebspartner mit den Unterlagen zum Vermittlungsgeschäft gegenüber dem Makler vollständig einzureichen. Liegen sämtliche Unterlagen, die gesetzlich vorgeschrieben

sind, nicht vor, so kann die Auszahlung der Vergütung solange zurückbehalten werden, bis alle gesetzlich erforderlichen Unterlagen dem Makler vorliegen.

§ 5 Honorarvereinbarungen

- 5.1 Der Vertriebspartner leistet eine erfolgsabhängige provisionspflichtige Vermittlung von Versicherungsprodukten. Aus diesem Grund ist eher unüblich, würde eine zusätzliche Honorarvereinbarung mit dem Interessenten/Mandanten geschlossen werden. Daher ist der Abschluss einer Honorarvereinbarung nicht gestattet. Der geplante Abschluss einer durch den Makler genehmigten oder vorgegebenen Honorarvereinbarung bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Maklers. Honorarvereinbarungen sind ohnehin nur in dem Umfang zulässig, wie es der Gesetzgeber gestattet. In jedem Fall wäre eine Gesamtvergütung (bestehend aus Provisionen und Honoraren) dem Interessenten/Mandanten immer transparent offen zu legen.
- 5.2 Der Abschluss von Honorarvereinbarungen für die Vermittlung von Netto-Policen hat ausschließlich entsprechend der Vorgaben (Vertragsmuster) des Maklers zu erfolgen.
- 5.3 Vergütungsvereinbarungen für sonstige Dienstleistungen bedürfen, soweit diese rechtlich zulässig sind, ebenfalls immer der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Maklers.

§ 6 Fortbildungsnachweis

- 6.1 Der Partner hat eine jährliche Fortbildungspflicht von 15 Fortbildungsstunden.
- 6.2 Der Partner verpflichtet sich, den Ausbildungsnachweis der gesetzlichen Mindestfortbildungspflicht gegenüber dem Makler nachzuweisen.

....., den

.....

Unterschrift Makler

....., den

.....

Unterschrift Partner